

---

## Sonderzahlung 2009

Am 05.02.2009 hat der Bundestag das Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG) beschlossen. In Art. 2 wird das Bundesbesoldungsgesetz teilweise geändert. Die Änderungen betreffen auch das Weihnachtsgeld bzw. die Sonderzahlung.

Während die alte Formulierung in § 10 Abs. 1 PostPersRG

„Der Anspruch auf Sonderzahlung nach dem Bundessonderzahlungsgesetz entfällt für die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten.“,

eindeutig und für jedermann verständlich war, fällt die Formulierung über den Wegfall der Zahlung in § 78 Abs. 1 BBesG deutlich komplizierter aus:

„Für Beamte, die bei den Postnachfolgeunternehmen beschäftigt sind, sind die Beträge des Grundgehaltes nach Anlage IV, des Familienzuschlags nach Anlage V und der Amts- und Stellingzulagen nach Anlage VI mit dem Faktor 0,9756 zu multiplizieren. Die Beträge des Grundgehaltes in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 6 sind vor der Multiplikation um 10,42 € zu vermindern.“

Die Formulierung ist zurückzuführen auf die grundsätzliche Änderung bei der jährlichen Sonderzahlung.

Diese wurde ab dem 01.07.2009 Bestandteil der monatlichen Bezüge. Die Beträge aller Besoldungstabellen sind deshalb – entsprechend der Höhe der jährlichen Sonderzahlung – um jeweils 2,5 % erhöht. Auch der einmalige Festbetrag der jährlichen Sonderzahlung (125,- €) für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 ist als Monatsbetrag (10,42 €) in den Tabellenbeträgen des Grundgehaltes bei den jeweiligen Besoldungsgruppen berücksichtigt.

...2

Neben dem Grundgehalt erhöhen sich auch die Monatsbeträge derjenige Bezügebestandteile, auf die bisher die jährliche Sonderzahlung gezahlt wurde. Hierzu gehören die Beträge des Familienzuschlags sowie der Amts- und Stellenzulagen.

Da die Umstellung der Zahlungsweise zum 01.07.2009 erfolgte, wird für die erste Jahreshälfte 2009 eine einmalige Sonderzahlung gewährt.

**Die Bezügeerhöhung unterbleibt bei den Beamten der Postnachfolgeunternehmen. Es erfolgt auch keine Nachzahlung. Dagegen werden Klagen geführt.** Es ist anzunehmen, dass die Verwaltungsgerichte die Verfahren zum Ruhen bringen, bis das Bundesverfassungsgericht über den Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.12.2008 entschieden hat.

Wenn das Bundesverwaltungsgericht den Wegfall des Anspruchs auf die einmalige Sonderzahlung im Dezember eines jeden Jahres als verfassungswidrig ansieht, dürfte auch § 78 Abs. 1 BBesG verfassungswidrig sein.

Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird entgegen gesehen.